

Wertersatz ade?

Der BGH legt die Latte für einen Schadensersatz bei Rückgabe sehr hoch

Schwere Zeiten für Online-Händler. Nach den strengen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 3. September 2009, C-489/07), wonach der Verbraucher nach Ausübung seines Widerrufsrechts für die Nutzung selbst bei Verschlechterung der Ware nur im Ausnahmefall zum Wertersatz verpflichtet werden kann, füllt der Bundesgerichtshof (BGH) hierzulande diese Vorgaben nun mit Leben.

Grundsätzlich hat der Online-Händler nach dem Widerruf des Verbrauchers einen Anspruch auf Wertersatz, wenn sich die Ware durch die Nutzung des Verbrauchers bis zur Rücksendung verschlechtert und damit an Wert verloren hat. Dies gilt anders als beim Rücktritt auch für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung, wenn der Verbraucher über diese Rechtsfolge in Textform belehrt worden ist.

Dieser Grundsatz wurde bereits im Herbst 2009 durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) umgekehrt, der in der Verpflichtung zum Wertersatz seither die Ausnahme und nicht den Grundsatz sieht. Danach darf Wertersatz nur in Ausnahmefällen verlangt werden, nämlich



Foto: Fotolia / Ideenloch

Nur mal probiert: Online-Händler müssen oft auch gebrauchte Ware zurücknehmen

übung des Widerrufs ein Wasserbett mit Wasser befüllt hat, sodass der Händler dieses nicht mehr als neuwertig weiterverkaufen konnte. Das Wasserbett wurde gegen Barzahlung (1.265 Euro) geliefert. Der Käufer baute das Wasserbett auf und befüllte die Matratze mit Wasser und übernachtete drei Nächte darin. Anschließend übte er sein Widerrufsrecht aus. Nach Abholung des Wasserbetts forderte er den Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. Der Händler erstattete jedoch lediglich einen Betrag von 258 Euro und machte geltend, das Bett sei nicht mehr verkäuflich; lediglich die Heizung mit einem Wert von 258 Euro sei wiederwertbar.

Der BGH ist der Argumentation des Händlers in letzter Instanz nicht gefolgt. Der Aufbau des Betts und die Befüllung der Matratze mit Wasser stellten lediglich eine Prüfung der Sache durch den Käufer dar, sodass der Händler keinen Wertersatz verlangen könne.

Der Verbraucher solle nach Art. 6 der dem deutschen Recht übergeordneten Fernabsatzrichtlinie grundsätzlich Gelegenheit haben, die gekaufte Ware zu prüfen und auszuprobieren, weil er die Ware vor Abschluss des Vertrags nicht sehen konnte. Dies schließe die Ingebrauchnahme – vorliegend in Form eines Probetie-

gens – ein, soweit sie zu Prüfzwecken erforderlich sei, selbst wenn dies zu einer Wertminderung führe.

Im Klartext heißt das, dass der Händler selbst dann, wenn die Ware schon durch die einmalige Benutzung zu Probezwecken für ihn nicht mehr weiterverkäuflich ist, auf dem entstandenen Schaden sitzen bleibt. Der BGH legt hier den Begriff der Prüfung der Sache im Lichte der Rechtsprechung des EuGH eher weit aus, was sich auch auf andere Fälle auswirken wird. Dieses Risiko sollte bei der Entscheidung, ob bestimmte Waren im Online-Handel vertrieben werden sollen oder nicht, in jedem Fall mitberücksichtigt werden. Solche Artikel, die in der Regel schon nach erstmaliger Benutzung einen erheblichen Wertverlust erleiden können, eignen sich dementsprechend nur bedingt für den Online-Vertrieb. ■

RA FLORIAN DECKER



Florian Decker,

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für IT-Recht bei der
Kanzlei Res-Media in Mainz
■ www.res-media.net

wenn der Verbraucher die Ware gegen „Treu und Glauben“ nutzt.

Der BGH hat in seiner Rechtsprechung diese Vorgaben des EuGH zu beachten. In diesem Sinne hatte der BGH nun über die Frage zu entscheiden, ob der Händler Wertersatz vom Verbraucher fordern kann, nachdem der Verbraucher vor Aus-

Das sollten Sie beachten:

- Der EuGH hat die deutsche Praxis zur Wertersatzpflicht für rechtswidrig erklärt.
- Verschlechterungen der Ware, die durch bloßes Ausprobieren zustande kommen, bedingen nach Ansicht des EuGH keine Pflicht zum Wertersatz.
- Waren, die nach einmaligem Ausprobieren nicht mehr verkäuflich sind, sollte man gegebenenfalls nicht online verkaufen.